

1834 als Mitglied der zweiten Kammer dem Landtag beige-  
wohnt habe. Uebrigens bin ich bereit, die betreffende Beschei-  
nigung noch beizubringen.

Abg. Börike: Dem Vertrauen, welches die Wähler zu  
ihren Committenten und Abgeordneten und jedenfalls umge-  
kehrt auch die Abgeordneten unter sich haben sollen, dürfte es  
entsprechen, wenn die Kammer sich mit einer einfachen Ver-  
sicherung, daß die Abgg. Todt und Oberländer den Censur  
haben, begnüge. Ich würde daher im Fall, daß die Kam-  
mer dem Vorschlage der Abtheilung beitrifft, daß dieselben zu-  
erst noch die Bescheinigung beibringen sollen, das Unter-  
amendement stellen, daß die Bescheinigung für genügend er-  
achtet werde, sobald die Abgeordneten hier ganz einfach diese  
Versicherung ablegen.

Abgeordneter Oberländer: Wie bereits bemerkt  
worden ist, soll die Prüfung der Wahlen auch mit dazu dienen,  
diejenigen, welche künftig mit der Expedition der Wahlen zu  
thun haben werden, auf die gerügten Mängel aufmerksam zu  
machen, damit dieselben nicht wiederkehren. Es wird auch  
nicht fehlen, daß die Regierung diese Materialien sammelt, um  
bei künftigen Wahlen eine Instruction für die Wahlcommissare  
darnach hinausgeben zu können. Was aber nun insonde-  
heit das Verlangen anbetrifft, daß die Acten der ersten und  
zweiten Kammer streng gesondert werden sollen, so wird sich  
das freilich bei dem besten Willen nicht unbedingt durchführen  
lassen, weil sich die Resultate der Wahlen für die erste Kammer  
immer auf die Abstimmungen in allen drei Bezirken für die  
zweite Kammer gründen. Es wird sich allerdings hier und  
da durch Herübernahme von Abschriften in die Acten nachhel-  
fen lassen, aber das Communiciren der Acten zwischen der  
ersten und zweiten Kammer bei der Wahlprüfung wird sich,  
wie jetzt das Princip vorliegt, allerdings niemals ganz besei-  
tigen lassen.

Abg. Joseph: Der Ausweg, welcher uns von dem Abg.  
Börike gezeigt worden ist, ist ein solcher, den wir, meiner An-  
sicht nach, nicht einschlagen können. Bereits vorhin haben  
Sie sich stillschweigend damit einverstanden erklärt, daß dem  
bäuerlichen Abg. Niedel über seinen Censur die Legitimation  
abgefordert werden solle, obschon es bei diesem gewiß eben-  
so gut ausreichen würde, daß er die Versicherung gebe, daß  
er den Censur habe. Ich gehe davon aus, daß das Gesetz be-  
stimmt fordert, daß die Bescheinigung beigebracht werde,  
und davon dürfen wir, wenn wir die Zukunft uns decken wol-  
len, uns durchaus nicht entfernen. Bei den Herren Ministern  
dürfen wir keine Ausnahme machen. Eine Ansicht des Herrn  
Referenten veranlaßt mich, aufmerksam zu machen, daß es  
nicht darauf ankommt, daß die öffentliche Bekanntmachung  
acht Tage ausgegangen habe, sondern darauf, daß die be-  
stimmte Frist von acht Tagen zur Anmeldung gegeben ge-  
wesen sei. Wenn auch die öffentliche Bekanntmachung vor  
Ablauf der acht Tage weggenommen gewesen sein sollte, so

würde dabei kein Bedenken sein. Da übrigens nicht gerügt  
worden ist, daß die betreffenden Stimmberechtigten eine acht-  
tägige Frist nicht gehabt hätten, so glaube ich, daß die Wahl  
unbeanstandet gelassen werde.

Abg. Jahn: Ich würde wie der Abg. Joseph ebenfalls  
in Bezug auf die Legitimation hinsichtlich des Censur der bei-  
den Abgg. Todt und Oberländer mich erklären müssen. Als  
Mitglied des Ausschusses aber glaube ich, bin ich mir es schul-  
dig, Einiges darüber zu sagen. Ich stimme mit dem Abg.  
Joseph überein, daß wir uns consequent bleiben müssen in  
dem Verlangen der Bescheinigung des Censur. Es muß  
diese Bescheinigung, wie von dem Abg. Niedel, so auch von  
den Abgg. Oberländer und Todt verlangt werden.

Referent Abg. Heinze: Der fünften provisorischen Ab-  
theilung war der Auftrag zu Theil geworden, die Wahlacten  
über folgende Abgeordnete zu prüfen und zwar über: 1) Abg.  
Haden aus Lokdorf im 13., 14. und 15. Wahlbezirke; 2) Abgg.  
Arndt aus Roitzsch und Dehmichen aus Merchau im 19., 20.  
und 21. Wahlbezirke; 3) Abg. Lindner aus Leipzig im 25., 26.  
und 27. Wahlbezirke; 4) Abg. Ahnert aus Roschwitz im 28.,  
31. und 33. Wahlbezirke; 5) Abg. Claus aus Zennwitz im  
29, 30. und 32. Wahlbezirke; 6) Abgg. Jahn aus Drosdorf  
und Zschweigert aus Plauen im 43., 44. und 45. Wahlbe-  
zirke. Bei der Prüfung dieser Wahlacten hat sich durchaus  
nichts Erhebliches ergeben, wodurch die Gültigkeit der Wahl  
eines der genannten Abgeordneten in Zweifel gezogen werden  
könnte. Indessen haben sich manche Abweichungen und Vor-  
kommenheiten, namentlich ad 2, 3, 5 und 6 ergeben, die  
zwar an sich unwesentlich, aber wegen der Formbeachtung  
doch zu bemerken sind und deren Mittheilung — nach Ansicht  
der Gesamtheit der fünften Abtheilung — der geehrten Kam-  
mer nicht vorzuenthalten wäre. Ad 2. Im 19. Wahlbezirke 10.  
Abtheil. waren abgegeben zu Protocoll 386 Stimmen, jedoch  
beim Auszählen wurden 390 Stimmen, also zwei Stimm-  
zettel mehr vorgefunden. Nach eigener Bemerkung des  
Wahlausschusses ist es ihm unerklärlich, woher dieses Mehr  
entstanden. Die beiden betreffenden Abgg. Arndt und Deh-  
michen haben jedoch eine solche überwiegende Stimmenmehr-  
heit, daß — nach der Ansicht der Gesamtheit der fünften  
provisorischen Abtheilung — dieses Mehr auf die Wahl durch-  
aus einflußlos bleibt. Ad 3. In der Zusammenstellung  
der Stimmen in dem 25., 26. und 27. Wahlbezirke, den  
Abg. Karl Lindner aus Leipzig betreffend, sind einige Unter-  
schiebe und Ausschreibungen der betreffenden Namen, haupt-  
sächlich wegen mangelnder Vornamen im Hinblick auf §. 24  
des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 und  
der Ausführungsverordnung §. 10 am 17. November 1848,  
von dem das Abstimmungsergebnis in genannten drei Wahl-  
bezirken ermittelnden und zusammenstellenden Bezirkswahl-  
ausschuß angeregt und vorgenommen worden; die fünfte  
provisorische Abtheilung hat demnach ihren Schriftführer be-  
auftragt: „bei Berathung des definitiven Wahlgesetzes auf